

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 43. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberlauf Kleine Dhron,
Az.: 11066-HA.2.3**

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberlauf Kleine Dhron

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Oberlauf Kleine Dhron**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
1	Thalfang	10	76/2
2	Bäsch	12	35
3	Bäsch	13	115/3
4	Bäsch	16	15/20
5	Bäsch	16	50/1
6	Bäsch	17	30/1
7	Bäsch	17	30/3
8	Bäsch	17	30/4
9	Bäsch	17	30/5
10	Bäsch	17	31
11	Bäsch	17	32
12	Bäsch	17	35
13	Bäsch	17	74/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr.1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 09.12.2008 abgegrenzt. Ein Teil der genannten Flurstücke grenzt unmittelbar an das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hilscheid.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist es erforderlich drei Flurstücke aus dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberlauf Kleine Dhron auszuschließen und im Anschluss zum Zusammenlegungsverfahren Hilscheid zuzuziehen.

Weitere Flurstücke im Bereich der Ortslage Bäsch werden aus Gründen einer bereits durchgeführten und teilweise aus Gründen einer geplanten Bebauung aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist der Ausschluss der unter Nr. I 1 angegebenen Grundstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich, da diese Grundstücke in das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hilscheid einbezogen werden sollen.

Die Flurstücke der lfd.Nr. 1 bis 3 werden nach Ausschluss aus dem Verfahren im angrenzenden beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hilscheid zugezogen.

Es handelt sich um zwei Wegeflurstücke der Gemeinde Thalfang und eine Teilfläche der Kreisstraße K 114, des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

Die übrigen Grundstücke wurden teilweise bebaut oder sind für eine zukünftige Bebauung an der Ortslage Bäsch vorgesehen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hilscheid. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Bodenordnungsverfahren ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens Hilscheid und die Ortsgemeinde Hilscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und der Dorfentwicklung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Hilscheid ist es erforderlich, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 17.10.2011

Im Auftrag

gez. Johannes Pick